

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 23. Januar

1956

Inhalt:

- Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 14. Januar 1956 S. 9
- Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. 3. 1852 i. d. Fassung vom 4. 7. 1896 (GVBl. S. 325) vom 15. Dezember 1955 S. 9

Verordnung

zur Durchführung des Bayerischen Beamtengesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

Vom 14. Januar 1956

Auf Grund der Art. 29 und 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1950 (GVBl. S. 57), vom 16. September 1952 (GVBl. S. 255), vom 11. August 1954 (GVBl. S. 161), vom 17. Dezember 1954 (GVBl. S. 325) und vom 26. November 1955 (GVBl. S. 267) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten nach Maßgabe des Art. 174 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes als Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz weiter.

§ 2

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) wird für den Bereich des Freistaates Bayern wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Abs. 1 Buchst. b und Nr. 5 Abs. 3 werden die Worte „vierzig Reichsmark“ durch die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ ersetzt.
2. Nummer 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden gestrichen.
3. In Nummer 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach Nr. 11 Abs. 2“ durch die Worte „für ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst“ ersetzt.
4. In Nummer 12 Abs. 1 und 2 werden ersetzt:
 - a) „1200 Reichsmark“ durch „2400 Deutsche Mark“,
 - b) „1800 Reichsmark“ durch „3600 Deutsche Mark“,
 - c) „dreißig Reichsmark“ durch „vierzig Deutsche Mark“.
5. In Nummer 13 Abs. 2 werden unter A und B ersetzt:
 - a) „480 Reichsmark“ durch „960 Deutsche Mark“,
 - b) „640 Reichsmark“ durch „1280 Deutsche Mark“,
 - c) „800 Reichsmark“ durch „1600 Deutsche Mark“,
 - d) „960 Reichsmark“ durch „1920 Deutsche Mark“.
6. In Nummer 13 Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie in Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „dreißig Reichsmark“ durch „vierzig Deutsche Mark“ ersetzt.
7. Nummer 13 erhält folgenden Absatz 7:

„(7) Reichen die in Absatz 2 bestimmten Höchstbeträge zur Deckung der entstandenen notwendigen Aufwendungen offenbar nicht aus, so kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in besonderen Ausnahmefällen dem Beamten einen angemessenen höheren Betrag belassen.“
8. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„Sind für Nebentätigkeiten aus der Zeit vor dem 1. April 1953 noch Beträge abzuliefern, so sind diese Fälle nicht mehr nach den früheren Vorschriften, sondern nur noch nach dieser Verordnung zu behandeln.“

§ 3

§ 1 und § 2 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 7. November 1946, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft. Hiernach zuviel abgeführte Beträge sind auf Antrag zu erstatten.

München, den 14. Januar 1956

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. 3. 1852 i. d. Fassung vom 4. 7. 1896 (GVBl. S. 325)

im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 des bayerischen Forstgesetzes vom 28. 3. 1852 i. d. Fassung vom 4. 7. 1896 (GVBl. S. 325)

auf die Vorlage des 3. Strafsenats des Bayer. Obersten Landesgerichts (Beschluß vom 23. 5. 1955 — RReg. 3 St 148/1955)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1955, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther.

als Beisitzer:

1. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
2. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
7. Oberlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Oberlandesgerichtsrat Gast, Oberlandesgericht München.

folgende

Entscheidung:

Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 des bayerischen Forstgesetzes verstößt insoweit gegen die Bayerische Verfassung und ist durch sie aufgehoben worden, als er die Zivilverantwortlichkeit auch auf Forstfrevler volljähriger Kinder erstreckt.

Gründe:

I.

1. Das Amtsgericht Markt Oberdorf hat am 4. 12. 1953 den Landwirtssohn Peter Dopfer (geb. 1929) und dessen Schwester Emilie Dopfer (geb. 1927)

*) Die Entscheidung (VI 48 - V - 55) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

wegen Forstfrevels zu hohen Geldstrafen sowie samtverbindlich zu Wertersatz und Schadensersatz in Höhe von mehreren tausend DM verurteilt; der Vater der beiden Verurteilten, der Landwirt Josef Dopfer, geboren 1877 in Birngschwend, wurde „als zivilverantwortlich haftbar für Geldstrafe, Wert- und Schadensersatz sowie für die Kosten mitverurteilt“. Josef Dopfer hat gegen die gegen ihn ergangene Entscheidung, soweit er „für die Geldstrafen und in diesem Umfang auch für die Kosten“ haftbar gemacht werde, Revision zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt. Dieses hat am 23. 5. 1955 beschlossen, die Sache dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung der Frage vorzulegen, ob der Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 des bayer. Forstgesetzes verfassungsmäßig ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß nach dem Straffreiheitsgesetz 1954 die Haftung des Zivilverantwortlichen für Strafe und Kosten entfalle, die Haftung für Wert- und Schadensersatz jedoch bestehengeblieben sei. Der Revisionsführer habe sich zwar nur gegen seine Haftung für Strafe und Kosten gewandt, darin liege aber keine zulässige Beschränkung des Rechtsmittels, da der angefochtene Teil der Entscheidung nicht losgelöst und getrennt von den anderen Teilen einer selbständigen rechtlichen Beurteilung zugänglich sei. Das Urteil habe daher als im ganzen angefochten zu gelten. Die Entscheidung des Revisionsgerichts hänge von der Verfassungsmäßigkeit des Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG insofern ab, als auch die Zivilverantwortlichkeit für Wert- und Schadensersatz Gegenstand des Revisionsverfahrens sei. Bei der Beurteilung der Frage, ob die angeführte Vorschrift mit der Bayerischen Verfassung vereinbar sei, müsse auf die Grundgedanken abgestellt werden, die der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. 11. 1954 (GVBl. S. 335 ff.) zu Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 ForstG (Haftung der „Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten“) mit dem Ergebnis entwickelt habe, daß diese Vorschrift verfassungswidrig sei. Auch im Fall des Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG fehle es für die Eltern an der Möglichkeit, das Verhalten der volljährigen Kinder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft dauernd zu überwachen und maßgeblich auf ihre Lebensführung einzuwirken. Die vom Gesetz aufgestellte Schuldvermutung und Beweislastregelung müßten daher bei Art. 69 Abs. 1 Nr. 2, jedenfalls soweit das Verhältnis von Eltern zu volljährigen Kindern in Betracht komme, ebenfalls für verfassungswidrig und nichtig erachtet werden.

2. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VfGHG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

a) Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

b) Der Senat ist der Auffassung des 3. Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts beigetreten. Die in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 6. 11. 1954 für die Nichtigkeit des Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 ForstG angeführten Gründe träfen auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern jedenfalls dann zu, wenn die Kinder bereits volljährig seien, zumal die Zivilverantwortlichkeit sich auch auf Handlungen der Kinder erstrecke, die ohne jeden Zusammenhang mit der Familiengemeinschaft seien. Wenn es bei minderjährigen Kindern unter Umständen gerechtfertigt sei, die Eltern in solchen Fällen wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung zu ziehen, so versage dieser Gesichtspunkt gegenüber volljährigen Kindern. Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG lasse aber in dieser Beziehung keinen Unterschied gelten und verstoße daher in dieser Allgemeinheit gegen Art. 3 BV.

c) Der Ministerpräsident übermittelte eine Äußerung des Staatsministeriums der Justiz und eine Äußerung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

aa) Das Staatsministerium der Justiz hat sich den Ausführungen des 3. Senats des Bayer. Obersten Landesgerichts angeschlossen und insbesondere darauf hingewiesen, daß das Strafgesetzbuch eine

strafrechtliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht nur gegenüber Personen bis zum Alter von 18 Jahren kenne. Jedenfalls fehle den mit ihren volljährigen Kindern zusammenwohnenden Eltern heutzutage regelmäßig die Möglichkeit, außerhalb der häuslichen Gemeinschaft das Verhalten der volljährigen Kinder dauernd zu überwachen und maßgeblich auf ihre Lebensführung einzuwirken. Die gleichen Erwägungen, aus denen Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 ForstG für verfassungswidrig erklärt worden sei, träfen auch bei der Nr. 2 jedenfalls hinsichtlich der Zivilverantwortlichkeit für volljährige Kinder zu. Man werde sogar sagen können, daß der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer eine stärkere Einflußmöglichkeit habe als der Vater gegenüber seinem volljährigen Sohn. Denn der Arbeitgeber könne dem Arbeitnehmer kündigen, u. U. gegen ihn auch Strafanzeige erstatten; der Vater könne aber seinen volljährigen Sohn, der vielleicht einmal der Hoferbe sein solle, nicht ohne weiteres vom Hofe weisen und es werde ihm auch nicht zuzumuten sein, seinen eigenen Sohn anzuzeigen.

bb) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertritt im Gegensatz zu den bisher angeführten Stellungnahmen die Auffassung, daß Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG, der für die Aufrechterhaltung der Belange des Forstschutzes sehr bedeutsam sei, mit der Bayerischen Verfassung in Einklang stehe. Der Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 9. 1. 1953 (GVBl. S. 21 — VGH n. F. 6 II 1) zur Nr. 1 des Art. 69 ausgesprochen, durch diese Vorschrift werde eine widerlegbare Vermutung dafür begründet, daß der Ehemann in der Lage sei, von der gebotenen Einwirkungsmöglichkeit auf seine Ehefrau Gebrauch zu machen, und eine solche Annahme entspreche auch der Erfahrung des Lebens. Ähnliches müsse auch für das Eltern/Kind-Verhältnis gelten. Es entspreche der Erfahrung des täglichen Lebens, daß — vor allem unter ländlichen Verhältnissen — ein Vater über das Tun und Lassen seines Sohnes außerhalb der häuslichen Gemeinschaft besser orientiert sei und daß er auch mehr Möglichkeiten habe, auf ihn einzuwirken, als dies bei einem Dienstherrn seinen Dienstboten gegenüber der Fall sei, ganz abgesehen von der größeren moralischen Verpflichtung des Vaters, sich um das Verhalten seines Sohnes zu kümmern, und von dem persönlichen Interesse, seinen „guten Namen“ zu erhalten. Eine Parallele zur Ehegemeinschaft ergebe sich auch insofern, als hier wie dort der aus dem Forstdelikt gezogene Vorteil in der Regel auch dem Mitglied der Hausgemeinschaft zugute komme, dessen sittliche Pflicht es gewesen sei, die betreffende Straftat zu unterbinden. Das zeige auch der Sachverhalt in dem beim Bayerischen Obersten Landesgericht anhängigen Strafverfahren. Der von der Rechtsprechung ohnehin seit Jahrzehnten großzügig ausgelegte Abs. 2 des Art. 69 ForstG biete im Einzelfall ein ausreichendes, rechtsstaatlichen Prinzipien durchaus Rechnung tragendes Korrektiv. Wenn auch eine gewisse Lockerung altüberkommener Bindungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu beobachten sei, so zeige diese unerfreuliche Entwicklung doch heute mit zunehmender Konsolidierung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und wachsendem Abstand von den unheilvollen Einflüssen der turbulenten Kriegs- und Nachkriegsjahre eine abklingende Tendenz. Dabei dürfe nicht übersehen werden, daß das Schwinden von Autoritätsgefühl und Einordnungsbewußtsein der Jugend nicht so sehr auf deren eigene, von äußeren Faktoren bestimmte Emanzipationsbestrebungen zurückzuführen sei als vielmehr auf das bedauerliche Absinken des Verantwortungsgedankens der Eltern gegenüber ihren Kindern. Bei entsprechender, der sittlichen Lebens- und Familienordnung unseres abendländischen Kulturkreises gemäßer Rückkehr des Erziehungs- und Verantwortungsbewußtseins der Eltern würden auch die tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf ihre Kinder — soweit sie in der Vergangenheit überhaupt eine Minderung erfahren hätten — in dem erwünschten Maße gegeben sein.

3. Auf mündliche Verhandlung ist von den Beteiligten verzichtet worden.

II.

1. Die Zuständigkeit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die vom 3. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts aufgeworfene Frage ergibt sich aus Art. 92, 65 BV in Verbindung mit § 2 Nr. 5 VfGHG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf vorkonstitutionelles Recht, das nur insoweit in Kraft geblieben ist, als es der Bayerischen Verfassung nicht widerspricht (Art. 186 Abs. 2 BV, vgl. dazu die bereits erwähnte Entscheidung vom 6. 11. 1954 — GVBl. S. 335/338 —). Daß Art. 100 GG einem solchen negativen Entscheidungsmonopol des Landesverfassungsgerichts nicht entgegensteht, hat inzwischen auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt (BVerfG E 4 178/189).

2. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in seinem Vorlagebeschuß dargelegt, daß es — auch bei Berücksichtigung des dem Wortlaut nach eingeschränkten Antrags des Revisionsführers und der Auswirkungen des Straffreiheitsgesetzes 1954 — für seine Entscheidung darauf anzukommen habe, ob § 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG mit der Bayerischen Verfassung vereinbar und noch anwendbar sei. Die gesetzliche Vorschrift, deren Kontrolle vom vorlegenden Gericht begehrt wird, ist demnach „einschlägig“ im Sinne des § 45 Abs. 1 VfGHG (vgl. VGH n. F. 5 II 41 und 4 II 195 jeweils Leitsatz Nr. 1). Auch sonst bestehen in formeller Hinsicht keine Bedenken gegen die Vorlage.

III.

Das Forstgesetz bestimmt in Art. 69 Abs. 1:

„Als zivilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Wert- und Schadenersatz, dann für die Kosten — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurteilen:

1.
2. die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheirateten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3.“

Abs. 2 des Art. 69 lautet:

„Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als zivilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.“

1. Der bayerische Gesetzgeber ist, als er im Jahre 1852 die Vorschrift über die Zivilverantwortlichkeit der Eltern in der angeführten Vorschrift schuf, davon ausgegangen, daß dem Vater (und nach seinem Tode der Mutter) auf Grund des Familienverhältnisses „eine rechtliche Gewalt“ über die bei ihnen wohnenden unverheirateten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) zustehe. Vermöge dieser rechtlichen Gewalt seien sie sowohl befugt, die Handlungen der Kinder „zu überwachen und zu leiten“ als auch verpflichtet, „durch diese Aufsicht die ihnen Anbefohlenen in den Schranken der Ordnung zu erhalten“. Sie könnten „für die Handlungen ihrer Familienmitglieder verantwortlich erklärt werden, da angenommen werden müsse, daß sie vermöge ihrer Aufsicht dieselben hätten verhindern können“. Da diese Möglichkeit in der Regel vorausgesetzt werden dürfe, müsse „die Haftbarkeit insoweit geltend gemacht werden, als nicht der Beweis der Unmöglichkeit geliefert sei, die fragliche Übertretung zu verhindern“ (vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1845/46 Beil. Bd. I, 225 und 1851 Beil. Bd. I, 630 — im Wortlaut abgedruckt in VGH n. F. 6 II 6).

Der Gesetzgeber hat also in Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG die Vermutung aufgestellt, daß der Vater (oder nach seinem Tode die Mutter) die Möglichkeit und die Pflicht besitze, alle in seinem Haushalt wohnenden Kinder wirksam zu überwachen und zu verhindern, daß sie Forstfrevel begehen. Die rechtliche Gewalt, die die Pflicht zum Einschreiten und die Möglichkeit zu einem wirksamen Vorgehen gegen die Kinder begründen soll, wird dabei ausschließlich

daraus hergeleitet, daß das Kind unverheiratet ist und noch beim Vater lebt. Auf das Alter des Kindes wird dabei keine Rücksicht genommen; auch dann, wenn das „Hauskind“ bereits volljährig ist, greift die obige Vermutung ein (vgl. Wonhas ForstG Anm. 5 Z. 2 zu Art. 69). Sie ist allerdings nicht unwiderrückbar. Es wird aber vom ForstG (vgl. Art. 69 Abs. 2) dem für zivilverantwortlich Erklärten die Beweislast dafür aufgebürdet, daß er „nicht im Stande war, den Frevel zu verhindern“. Gelingt es ihm nicht, diesen Beweis zu erbringen, so haftet er als zivilverantwortlich für Geldstrafe, Wert- und Schadenersatz.

Diese Auffassung des Gesetzgebers von 1852 über die Stellung des Haushaltsvorstandes und seine daraus sich ergebende Eingriffspflicht und -möglichkeit gegenüber den zu seinem Haushalt gehörenden Kindern (gleich welchen Alters) stand durchaus im Einklang mit der damaligen allgemeinen Rechtslage. Haussöhne, welche „im Brode des Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben“, waren, wie noch das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 18. 4. 1868 (GVBl. S. 358) ausdrücklich feststellt, „als selbständig nicht zu erachten“. Ein solcher Haussohn konnte, da er nicht als „selbständiger Mann“ galt, das Bürgerrecht nicht erwerben (Art. 11 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 29. 4. 1869) und unterlag auch sonstigen Beschränkungen auf Grund des öffentlichen Rechts. Auch zivilrechtlich wurde das Hauskind mit Erreichung der „Großjährigkeit“ nicht von seinem Vater unabhängig. Dessen patria potestas fand vielmehr — abgesehen vom Fall des Todes des Gewalthabers oder der Entziehung wegen Mißbrauchs — ihr Ende erst mit einer ausdrücklichen Entlassung aus der Gewalt (der — praktisch seltenen — emancipatio) oder dadurch, daß sich „die Kinder von der väterlichen Haushaltung soweit absondern, daß sie dem Vater nicht mehr auf dem Brod oder Unterhalt stehen“ (Bayer. LR I 5. 7), also durch Anlegung eines gesonderten Haushalts (vgl. Roth, Bayr. Civilrecht — 1871 — S. 458, 460, 172, 175). Bis dahin blieb der Vater (und nach dessen Tode die Mutter) auch gegenüber großjährigen Kindern, die unverheiratet waren und im Haushalt lebten, weisungs- und (abgesehen von gewissen Ausnahmen) vertretungsberechtigt (Roth a. a. O. S. 448, 457). Das Familienhaupt, der Haushaltsvorstand war es, der nach außen für seine Haushaltsangehörigen einzutreten und auch für ihr Verhalten einzustehen hatte (vgl. a. Art. 288 des bayer. StGB von 1861). Der Oberste Gerichtshof für Bayern hat in einer — zu § 361 Nr. 9 RStGB ergangenen — Plenarentscheidung vom 20. 2. 1878 (Samml. Bd. 8 S. 91) allgemein ausgesprochen: „Der Gewalt des Vorstandes der Hausgenossenschaft untergeben sind . . . alle Personen, welche ihm zum Gehorsam verpflichtet sind, über welche er eine gewisse Disziplinargewalt auszuüben berechtigt und denen gegenüber er wieder zu einem gewissen Schutz verbunden ist. Aus diesem Verhältnis ergibt sich aber zugleich die Befugnis des Hausvorstands, die ihm Untergebenen zu beaufsichtigen, da ihm nur hierdurch die Ausübung seiner Rechte und Pflichten in ihrem vollen Umfang ermöglicht wird.“

2. Patriarchalische Verhältnisse dieser Art, auf denen der Gesetzgeber des 19. Jahrhunderts aufbauen konnte, sind seit langem weitgehend verschwunden. Das gilt vor allem für das Verhältnis volljähriger Kinder zu ihren Eltern. Das heutige bürgerliche Recht stellt nicht darauf ab, ob ein Kind noch im Haushalt der Eltern lebt oder einen eigenen Haushalt begründet hat. Maßgebend ist allein das Lebensalter des Kindes. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres erlangt es seinen Eltern gegenüber eine völlig selbständige Stellung; die elterliche Gewalt — und damit die rechtliche Befugnis zur Vertretung, Aufenthaltsbestimmung, Weisungerteilung — erlischt kraft Gesetzes (§ 1626 BGB) Anzuerkennen ist, daß die Eltern auch gegenüber erwachsenen Kindern noch moralische Pflichten haben: wenn sie sehen, daß ein Kind strafbare Handlungen, wie sie der Forstfrevel darstellt, begeht, so werden sie bemüht sein müssen, es von diesem Wege abzubringen. Aber es fehlt ihnen — jedenfalls im Regelfall — die Möglichkeit, die Lebensführung des Kindes wirksam

zu überwachen, und sie verfügen auch weder rechtlich noch tatsächlich über die erforderlichen Mittel, um ein Kind, das nicht mehr der elterlichen Gewalt untersteht, in seinem Verhalten wirksam zu beeinflussen. Es darf hier nicht lediglich an den Fall gedacht werden, daß der Sohn oder die Tochter auf dem väterlichen Hof unter den Augen der Eltern arbeiten, sondern es müssen auch die weit häufigeren Fälle berücksichtigt werden, in denen die erwachsenen Kinder einer selbständigen Arbeit nachgehen und während der Arbeitsstunden, vielfach aber auch während der Freizeit sich außerhalb des Elternhauses aufhalten. Es hieße an den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben, vorbeisehen, wenn man heute noch die Vermutung des Forstgesetzes von 1852 aufrechterhalten wollte, daß der Vater in aller Regel die Möglichkeit besitze, bei volljährigen Kindern „die Handlungen zu überwachen und zu leiten“, und ihm für die Unmöglichkeit die Beweislast aufbürden wollte. Eine solche Sonderregelung der Beweislast, für die der ursprüngliche Grund weggefallen ist und für deren Beibehaltung auch sonst ein sachlicher Grund nicht ersichtlich ist, verstößt sowohl gegen Art. 118 Abs. 1 BV als auch gegen den in Art. 3 BV enthaltenen Rechtsstaatsgedanken (vgl. dazu VGH n. F. 1 II 64/78 und 4 II 109/140 sowie die mehrfach erwähnte Entscheidung vom 6. 11. 1954 — GVBl. S. 335/342 —, durch die mit ähnlichen Erwägungen die Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 ForstG festgestellt worden ist).

3. Anders ist die Lage bei minderjährigen leiblichen Kindern. Hier gibt das bürgerliche Recht den Eltern das Recht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (vgl. §§ 1627 ff., 1631 BGB, Palandt Vorbem. A zu § 1627). Es legt ihnen insoweit zugleich Pflichten auf. Sie können ihr Erziehungsrecht gegenüber dem minderjährigen Kind auch durchsetzen, insbesondere sind sie befugt, unmittelbaren Zwang und angemessene Zuchtmittel anzuwenden. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Überwachung und Leitung heranwachsender älterer Kinder u. U. auf Schwierigkeiten stoßen kann, vor allem dann, wenn das Kind bereits in einem Arbeitsverhältnis steht. Aber die Eltern sind berechtigt, den Arbeitsplatz des Kindes zu bestimmen und nötigenfalls einen Arbeitsplatzwechsel herbeizuführen (Widerrufsrecht im Fall des § 113 BGB). Sind sie selbst nicht in der Lage, ihren Willen dem Kind gegenüber durchzusetzen, so stellt ihnen der Staat seine Hilfe zur Verfügung; sie können die Polizei, das Jugendamt und das Vormundschaftsgericht um Unterstützung gehen (vgl. im einzelnen Siebert-Vogel, Familienrecht Anm. 1 und 4 zu § 1631 BGB). In besonders schwierigen Fällen kann auch die Schutzaufsicht (§ 56 JWG) angeordnet werden. Es kann also festgestellt werden, daß den Eltern die Möglichkeit zu einer Überwachung ihrer minderjährigen Kinder und zu einem Einschreiten gegen sie regelmäßig gegeben ist. Das Forstgesetz setzt sich deshalb weder mit dem Rechtsstaatsgedanken noch mit sonst einer Vorschrift der Bayer. Verfassung in Widerspruch, wenn es eine dahingehende Vermutung aufstellt und in Fällen, in denen ein minderjähriges im Haushalt der Eltern lebendes leibliches Kind Forstfrevl begeht, von dem als zivilverantwortlich in Anspruch genommenen Elternteil den Exculpationsbeweis nach Art. 69 Abs. 2 fordert.

4. Es ergibt sich also, daß Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG gegen die Bayer. Verfassung verstößt, soweit er eine Zivilverantwortlichkeit auch dann begründet, wenn die Kinder volljährig sind. Da es sich inhaltlich um einen klar abtrennbaren Teil der gesetzlichen Bestimmung handelt, deren Sinn und Zweck zweifelsfrei auf eine Beibehaltung der Zivilverantwortlichkeit zumindest für Handlungen minderjähriger Kinder geht, konnte der Verfassungsgerichtshof sich auf die Feststellung beschränken, daß der Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG in dem angegebenen Umfang durch die Bayer. Verfassung auf-

gehoben worden ist. Für den damit aufrechterhaltenen Rest der Bestimmung könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der auch die Pflichtengleichheit umfaßt, verstößt, daß bei Lebzeiten des Ehemannes nur dieser und nicht gleichzeitig mit ihm auch die — ebenfalls erziehungsberechtigte — Ehefrau für zivilverantwortlich erklärt wird. Insoweit ergeben sich aber schon deshalb keine durchgreifenden Bedenken, weil die Bayer. Verfassung — im Gegensatz zum Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2) — keinen allgemeinen, alle Lebensgebiete umfassenden Gleichberechtigungssatz kennt; sie enthält lediglich Einzelvorschriften in den Art. 118 Abs. 2 (gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten), 124 Abs. 2 (gleiche bürgerliche Rechte und Pflichten in der Ehe) und 168 Abs. 1 Satz 2 (Lohn-gleichheit). Diese Teilregelung der Bayer. Verfassung ist auch nicht etwa durch Art. 3 Abs. 2 GG zu einem allgemeinen Gleichberechtigungssatz erweitert worden (vgl. Nawiasky-Lechner, Erg.-Bd. zur Bayer. Verfassung S. 105 unten; Bachof in DÖV 1951, 588; v. Mangoldt Anm. 2 zu Art. 142 GG). Die angeführten Artikel der Bayer. Verfassung greifen aber nicht ein, da es sich bei der Zivilverantwortlichkeit weder um staatsbürgerliche (d. h. die aktive Teilnahme an den Funktionen des Staates betreffende) Pflichten noch um solche, die aus der Ehe abzuleiten sind, handelt; die Zivilverantwortlichkeit beruht vielmehr ausschließlich auf dem Gewaltverhältnis zwischen Eltern und Kindern und der daraus entspringenden — vom Bestand der Ehe unabhängigen — Aufsichtspflicht. (Auf die Frage, welchen Einfluß Art. 3 Abs. 2 GG auf den Fortbestand des Art. 124 Abs. 2 BV gehabt hat — vgl. VGH n. F. 6 II 4/5 —, brauchte demnach nicht eingegangen zu werden.) In der Regelung, die die Zivilverantwortlichkeit allein dem Vater und erst nach dessen Tode der Mutter auferlegt, kann schließlich auch nicht ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV gefunden werden, und zwar auch dann nicht, wenn man davon ausgeht, daß seit Inkrafttreten des Art. 3 Abs. 2 GG die elterliche Gewalt beiden Eltern gemeinsam zusteht, und die vielfach vertreten Ansicht, daß jedenfalls bei Meinungsverschiedenheiten der Vater die letzte Entscheidung zu treffen habe, ablehnt. Denn auch bei völlig gleichem Erziehungsrecht des Vaters und der Mutter kann sich bei der tatsächlichen Ausübung durchaus eine natürliche Funktionsteilung ergeben (vgl. dazu Siebert in NJW 55, 1/4) und es läßt sich die Auffassung vertreten, daß Maßnahmen, die zur Verhütung von strafbaren Handlungen erforderlich sind, in erster Linie eine Aufgabe des Mannes sind, der regelmäßig auf diesem Gebiet auch eher in der Lage ist, seinen Willen gegenüber den Kindern durchzusetzen. Es kann im übrigen hier auch noch die Erwägung mitsprechen, daß die Inanspruchnahme des Ehemannes im Regelfall durch die damit verbundene Schmälerung des Familieneinkommens ohnehin die Ehefrau mitbelastet. Jedenfalls läßt sich nicht sagen, daß die in Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG vorgeschriebene ungleiche Behandlung des Vaters und der Mutter willkürlich ist, daß sie „abseits jedweder rechtlich vertretbaren Erwägung liegt“ (Ipsen in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Grundrechte II S. 187). Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) ist demnach nicht verletzt.

Die selbständige Frage, ob sich die Zivilverantwortlichkeit auch hinsichtlich der minderjährigen nicht leiblichen Kinder, insbesondere der in Art. 69 Abs. 1 Nr. 2 ForstG angeführten Stiefkinder, aufrechterhalten läßt, bedurfte im vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG.

gez. Walther	Dr. Holzinger	Dr. Eichhorn
ges. Dr. Eyermann	Dr. Kolb	Dr. Bohley
gez. Dr. Meder	Kohler	Gast.